

## **8. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 7. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- § 7 - nicht besetzt -
- § 15 - nicht besetzt -
- § 16 - nicht besetzt -
- § 25 - Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte
- § 26 - Beiträge zur Umlage der Küstenschiffer und Küstenfischer für ihre eigene Versicherung
- § 29 - Zahlung der Beiträge zur Umlage

2. § 4 Abs. 2 Buchst. c und d werden wie folgt geändert:

#### **„§ 4 Aufgaben des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse**

(1) unverändert

(2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über

(a) + (b) unverändert

(c) die Erhebung und die Höhe des Umlagesatzes sowie

(d) den Entwurf der Jahresrechnung des Sondervermögens der Seemannskasse

gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab, über den die Selbstverwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden haben. Kommt die für eine Entscheidung erforderliche Übereinstimmung zwischen den beteiligten Gremien nicht binnen angemessener Frist zustande, legt der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Vorgang unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Entscheidung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vor.“

3. § 7 „Aufstellung des Bewirtschaftungsplans“ entfällt.

4. § 9 „Art der Leistungen“  
Die Punkte 5. „Überbrückungsgeld als Sonderausgleich“ und 6. „Überbrückungsgeld als einmaligen Sonderausgleich“ entfallen. Punkt 7. „Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“ wird Punkt 5.
5. § 11 Abs. 3 entfällt. Absatz 4 wird Absatz 3 und Absatz 5 wird Absatz 4. Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 11  
Überbrückungsgeld**

(1) – (2) unverändert

- (3) Bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1999 aus einem versicherungspflichtigen seemännischen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind oder bei denen dieses seemännische Beschäftigungsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 1998 beendet wurde und die in diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bezogen auf den Zeitpunkt des vollendeten 55. Lebensjahres erfüllt hatten, gelten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem 56. Lebensjahr als erfüllt. Für ab 1. Januar 1956 geborene Versicherte gilt Satz 1 über das vollendete 56. Lebensjahr hinaus.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Versicherte nach § 8 Nr. 2, deren Versicherungspflicht vor dem 1. Januar 1999 endet oder auf Grund von vor dem 1. Januar 1999 getroffenen betrieblichen Dispositionen danach beendet wird.“

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 12  
Überbrückungsgeld als Differenzbetrag**

(1) unverändert

(2) § 11 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 13  
Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich**

(1) unverändert

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

8. § 15 „Überbrückungsgeld als Sonderausgleich“ und § 16 „Überbrückungsgeld als einmaliger Sonderausgleich“ entfallen.

9. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 18  
Höhe der Leistung**

(1) unverändert

(2) Die Leistung nach § 9 Nr. 5 ist wie eine Regelaltersrente zu berechnen, die dem Versicherten nach Erreichen der für ihn gemäß § 35 i.V.m. § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltenden Regelaltersgrenze zusteht, vervielfältigt mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(3) – (5) unverändert

10. § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 werden wie folgt geändert:

**„§ 19  
Zusammentreffen mit anderen Leistungen**

(1) unverändert

(2) Auf die Leistungen nach § 9 Nr. 3 wird Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – auch eine vergleichbare Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften - angerechnet.

(3) – (4) unverändert

(5) Die Leistung nach § 9 Nr. 5 wird um alle nach § 9 Nr. 1 bis 4 zuvor gewährten Überbrückungsgelder vermindert. Dies gilt auch für die Leistungen nach § 9 Nr. 5 und 6 in der bis zum Inkrafttreten des 8. Satzungsantrages geltenden Fassung. Hierbei werden die geleisteten Beträge vom 24fachen des sich nach § 18 Abs. 2 ergebenden monatlichen Anspruchs abgesetzt. Der verbleibende Betrag ist sodann durch 24 zu teilen.“

11. § 20 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**„§ 20  
Beginn und Zahlungsweise der Leistung**

(1) Die Leistungen nach § 9 Nr. 1 bis 3 und 5 sind monatlich im Voraus von dem Tage an zu gewähren, der dem Tag folgt, an dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie sind frühestens mit dem Tag der Antragstellung zu gewähren. Besteht in dem Monat der Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Leistung nach § 9 Nr. 1 bis 3 ist das Überbrückungsgeld nach § 9 Nr. 5 vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

- (2) Die Leistung nach § 9 Nr. 3 beginnt frühestens mit Ablauf des Tages der Vollendung des 56. Lebensjahres.“

12. § 21 Abs. 2, 5 und 6 werden wie folgt geändert:

**„§ 21  
Wegfall der Leistung, Anzeigepflicht der Bezieher**

- (1) unverändert
- (2) Die Leistung nach § 9 Nr. 3 endet mit Ablauf des Monats der Vollendung des für den Beginn der Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters. Beim Tod des Versicherten vor dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt fällt die Leistung mit Ablauf des Todesmonats weg.
- (3) – (4) unverändert
- (5) Der Bezieher einer Leistung nach § 9 Nr. 1 bis 3 und 5 hat die Aufnahme einer Beschäftigung als Seemann, eine nach § 2 Nr. 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch versicherte Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit als Selbständiger in der Seefahrt an Bord – auch auf einem Seefahrzeug unter ausländischer Flagge – sowie alle sonstigen Tatsachen, die für den Anspruch auf eine Leistung nach § 9 von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der Seemannskasse anzuzeigen.
- (6) Für die Dauer einer Beschäftigung als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nr. 2 und sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord – auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge – die nach dem Beginn einer Leistung gemäß § 9 Nr. 1 bis 3 und 5 erneut aufgenommen wird, wird kein Überbrückungsgeld geleistet.“

13. In § 24 wird Absatz 4 neu eingefügt. Die Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**„§ 24  
Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Mittel für die Seemannskasse werden durch Beiträge zur Umlage und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beiträge zur Umlage sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die voraussichtlichen Ausgaben einschließlich der vorgeschriebenen Auffüllung der Betriebsmittel und der Rücklage decken.

- (1a) unverändert

- (2) Die Mittel für die Ausgaben der Seemannskasse werden von den Unternehmern, die bei ihr versichert sind oder bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versicherte Seeleute beschäftigen sowie den Beschäftigten im Umlageverfahren aufgebracht.

Die Beiträge zur Umlage nach § 25 werden bei einem Umlagesatz bis zu 2 v.H. von den Unternehmern getragen. Bei einem Umlagesatz

- von mehr als 2 v. H. bis 4 v. H. tragen die Unternehmer 2 v. H., die Beschäftigten bis zu 2 v. H.,
- von mehr als 4 v. H. bis 4,5 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 2,5 v. H. und die Beschäftigten 2 v. H.,

- von mehr als 4,5 v. H. bis 5 v. H. tragen die Unternehmer 2,5 v. H. und die Beschäftigten bis 2,5 v. H.,
- von mehr als 5 v. H. bis 6,5 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 4 v. H. und die Beschäftigten 2,5 v. H.,
- von mehr als 6,5 v. H. bis 8 v. H. tragen die Unternehmer bis zu 5 v. H. und die Beschäftigten 3 v. H.

Die Regelung des Satzes 3 gilt nicht, soweit die Unternehmer erklären, den über 4 v. H. hinausgehenden Umlagesatz zu tragen.

- (3) Soweit der Umlagesatz 7 v. H. übersteigt, vermindert sich bei einer Senkung des Umlagesatzes zunächst der Anteil der Unternehmer um bis zu 1. v. H. Unterschreitet der Umlagesatz 7 v. H., vermindert sich der Anteil der Arbeitnehmer bis zum Umlagesatz von 6,5 v. H. Bestimmt sich der Umlagesatz der Unternehmer nach Absatz 2 Satz 4, vermindert sich bei einer Umlagesatzsenkung der Anteil der Unternehmer bis zum Umlagesatz von 4 v.H.
- (4) Der Umlagesatz wird von der Vertreterversammlung beschlossen und auf der Internetseite [www.kbs.de](http://www.kbs.de) öffentlich bekannt gemacht.“

14. Die Überschrift des § 25 wird geändert. In Abs. 1 wird der 4. Satz gestrichen, in Abs. 2 wird der 3. Satz gestrichen.

#### **„§ 25 Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte**

- (1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte sind aus der Summe der Entgelte zu errechnen, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer auf Seefahrzeugen bemessen werden. Sie sind höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Umlage bleiben die Entgelte für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreiten Personen solange unberücksichtigt, wie die Mittel aus den Betriebsmitteln und der Rücklage zusammen das Sechzehnfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht unterschreiten und der Umlagesatz für Beschäftigte nicht mehr als 2 v.H. beträgt.
- (2) Auf die Beiträge zur Umlage werden Vorschüsse erhoben. Sie sind monatlich innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen.
- (3) unverändert“

15. Die Überschrift des § 26 wird geändert. Absatz 2 entfällt. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2. Satz 2 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

#### **„§ 26 Beiträge zur Umlage der Küstenschiffer und Küstenfischer für ihre eigene Versicherung**

- (1) unverändert

- (2) Die Unternehmer, die versichert sind, erhalten zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr einen Beitragsbescheid.
- (3) § 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 4, § 152 Abs. 1, § 154, § 165 Abs. 1, 3 und 4, § 166, § 168 Abs. 1 bis 3, § 169 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

16. Die Überschrift des § 29 wird geändert. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 29  
Zahlung der Beiträge zur Umlage**

- (1) Die Beiträge zur Umlage nach § 25 und § 27 werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Fälligkeitstermin des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach den Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingezogen.
- (2) unverändert“

**Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 16 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite [www.kbs.de](http://www.kbs.de) - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2013.

---

Vanhofen  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 31. Oktober 2013 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 29. November 2013  
IV 1 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Krombacher-Bachem)